

Gehört die Tätigkeit zum Hauptamt des Beamten, hat dieser keinen Anspruch auf Vergütung, denn durch die gesetzlich zustehende Besoldung sind alle Tätigkeiten abgegolten, die zum Hauptamt gehören. Bei Nebentätigkeiten *im öffentlichen Dienst* können Vergütungen nur bei zu einer bestimmten Höchstgrenze behalten werden. Diese Einschränkungen sind verfassungsgemäß.

Der Dienstherr ist befugt, Tätigkeiten ausdrücklich im Hauptamt zuzuordnen, um Nebentätigkeitsmöglichkeiten einzuschränken. Andererseits dürfen Nebentätigkeiten nicht genehmigt werden, um Vorschriften über die Abführungspflicht zu umgehen. Sowohl für die Kommune als auch für den betroffenen Beamten ist es daher unerlässlich, die Tätigkeitsbereiche der Beamten eindeutig festzulegen, eine Differenzierung von hauptamtlichen oder nebenamtlichen Aufgabenfeldern nachvollziehbar und transparent darzulegen sowie ein besonderes Augenmerk auf mögliche Interessenkollisionen zwischen hauptamtlichen Aufgaben (für Kommune und Dienstherr) und

Tätigkeiten in Gremien kommunaler oder externer Unternehmen zu legen. Zwar nimmt der Dienstherr die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt oder ihre Ausgestaltung als Nebenamt oder Nebentätigkeit kraft seiner Organisationsgewalt vor, dies kann jedoch die gesetzlichen Regelungen nicht in den Hintergrund drängen. Es ist nach wie vor erforderlich, dass die Fragen zur unterschiedlichen Auslegung der Vorschriften durch die Verwaltungsgerichte verbindlich geklärt werden müssen. Auswirkungen hat dies nicht nur für die kommunalen (Laufbahn)beamten, sondern auch für deren Dienstvorgesetzte, die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und Gemeinden. Die sowohl von den Gerichten, als auch von Rechnungshöfen aufgezeigten Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen der Abgrenzung von Haupt- und Nebenamt bedürfen nach wie vor der Aufarbeitung und sollten in Nordrhein-Westfalen durch das zuständige Ministerium im Wege einer umfassenden und aktualisierten Erlasslage transparent und zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung klargestellt werden.

Die dienstrechtlichen Regelungen des SGB II

Maximilian D. Schweiger*

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 die Regelung des § 44b SGB II über die Arbeitsgemeinschaft für verfassungswidrig erklärt, weil darin eine unzulässige Mischverwaltung lag, und dem Bundesgesetzgeber zur Behebung des verfassungswidrigen Zustands eine Übergangsfrist bis 31.12.2010 eingeräumt.¹ Mit der am 27.07.2010 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes durch Einfügung des Art. 91e GG hat der Bundesgesetzgeber die Rechtsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kommunen bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen.² Die Zusammenarbeit erfolgt in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen (Art. 91e Abs. 1 GG). Art. 91e Abs. 2 GG eröffnet für eine begrenzte Anzahl von Kommunen ferner die Möglichkeit, den Vollzug des SGB II allein in kommunaler Zuständigkeit wahrzunehmen. Die nähere Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt dem Bundesgesetzgeber überlassen (Art. 91e Abs. 3 GG). Er ist u. a. dazu berufen, im Dienstrecht mit Blick auf Art. 33 GG tragfähige Lösungen zu entwickeln und Regelungen zu Übergang und Rechtsstellung des Personals zu treffen.³ Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde am 03.08.2010 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bundesgesetzblatt verkündet.⁴ Es ist in wesentlichen Teilen am 01.01.2011 in Kraft getreten. Das SGB II n. F. enthält damit erstmals Regelungen zum Personalübergang an die sog. gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger.⁵ Diese werden im Folgenden hinsichtlich der Beamten dargestellt und einer Bewertung unterzogen.

I. Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung (§ 44 g SGB II)

1. Rechtsstellung der gemeinsamen Einrichtungen

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der

Träger wahr (§ 44b Abs. 1 S. 1, 2 SGB II). Die gemeinsame Einrichtung ist – wie vormals die Arbeitsgemeinschaft – eine Behörde im weitgefassten funktionalen Sinne gem. § 1 Abs. 2 SGB X.⁶ Anders als die Arbeitsgemeinschaft gilt die gemeinsame Einrichtung nunmehr aber als Dienststelle *entsprechend* § 6 Abs. 1 BPersVG.⁷ Aufgrund dieser Dienststellenfiktion kann in der gemeinsamen Einrichtung eine Personalvertretung gebildet werden (§ 44h Abs. 1 SGB II). Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bei der gemeinsamen Einrichtung um keine Dienststelle im beamtenrechtlichen Sinne, d. h. der Versetzungs- und Abordnungsregelungen handelt, sondern nach wie vor lediglich um eine räumliche Zusammenfassung verschiedener Behörden.⁸

Wie die Arbeitsgemeinschaft hat auch die gemeinsame Einrichtung keine Dienstherreneigenschaft (§ 2 BBG, § 2 BeamStG). Die Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung werden durch Beschäftigte der jeweiligen Träger wahrgenommen. Das durch Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommune zur Verfügung gestellte und in der gemeinsamen Einrichtung tätige Personal bleibt bei seinem jeweiligen Dienstherrn beschäftigt. Ihm werden lediglich entsprechende *Tätigkeiten* zugewiesen (§ 44b Abs. 1 S. 4 SGB II).

*) Die folgenden Ausführungen geben ausschließlich die Privatmeinung des Verf. wieder.

1) BVerfGE 119, 331.

2) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e) vom 21.7.2010, BGBl. 2010, Teil I, S. 944.

3) BT-Drs. 17/1554, S. 5.

4) BGBl. 2010, Teil I, S. 1112.

5) Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II führen die Bezeichnung *Jobcenter* (§ 6d SGB II).

6) *Eicher/Spellbrink*, SGB II, § 44 b, Rn. 15.

7) BT-Drs. 17/1555, S. 28.

8) Vgl. *Schnellenbach*, Beamtenrecht, 6. Aufl., 2005, Rn. 86; VG Neustadt, Beschluss vom 25.3.2010 – 3 L 167/10.NW – juris Rn. 7.